

Rechtsmittelbelehrung für Rekurs ans Baurekursgericht (Übergangsphase Digilex, ausführliche Fassung)

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Beilagen sind mit einem Verzeichnis zu versehen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zu beachten: **Ab dem 1. Januar 2027, 00:00 Uhr**, besteht für Verwaltungsbehörden und berufsmässige Rechtsvertreter/innen wie namentlich Anwältinnen und Anwälte die **Pflicht zur elektronischen Einreichung des Rekurses** (§ 4d VRG, Änderung vom 30. Oktober 2023). Den übrigen Rekurrierenden steht die elektronische Einreichung ebenfalls offen (§ 4b Abs. 1 VRG). Alternativ können diese die Rekursschrift und die Beilagen nach wie vor auf dem Postweg beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, einreichen.

Für die elektronische Übermittlung ist die Plattform justitia.swiss (Adressat: Baurekursgericht des Kantons Zürich; Zustelladresse: ZHBRG) als ausschliesslicher massgeblicher Kanal zu verwenden (§ 4e Abs. 1 VRG). Die Unterlagen (inkl. Beilagenverzeichnis) sind im PDF-Format zu übermitteln, vorzugsweise als einzelne PDF-Dokumente.

02.09.2026